



St. Gallen, 5. Juni 1986

Gemeinderat

9430 St. Margrethen

Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) den Ueberbauungsplan "Witte 2" zur Genehmigung eingereicht. Der Plan kann genehmigt werden.

Im Ueberbauungsplan wird eine Waldabstandslinie von 15 m vorgesehen. Nach Art. 7 der besonderen Vorschriften sind für das Gebiet B die Baupläne Nrn. 448 1 A bis 3 A, 4, 5 und 16 richtungsweisend. Der in diesen Bauplänen vorgesehene Waldabstand stimmt nicht mit der Waldabstandslinie gemäss Ueberbauungsplan überein. Wir machen Sie ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die Waldabstandslinie gemäss Ueberbauungsplan verbindlich ist.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 300.--.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Geiger

Dr. W. Geiger
Regierungsrat

Beilage:

- genehmigter Erlass (3-fach)
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Rechnungsführer (2)